



15. NOV. 2005

VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Kindes [REDACTED] gesetzlich, vertreten durch die Eltern [REDACTED] und [REDACTED] geb. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] Staatsangehörigkeit: algerisch

- Kläger -

X Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Adam, Mazurek und Dahm, Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken, - da-sch917-6 - X

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - 5158479-221 -

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Metzler
den Richter am Verwaltungsgericht Schwarz
die Richterin am Verwaltungsgericht Grethel
sowie die ehrenamtlichen Richterinnen Frau Becker und Frau Greuter
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. Oktober 2005

für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 07.06.2005 –Gesch.-Z.
5158479-221- wird aufgehoben.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die
Beklagte.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.
Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung
oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus
dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Kostenschuld
abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung
Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich dagegen, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge für sie nach § 14a Abs. 2 AsylVfG einen Asylantrag angenommen (fingiert) und diesen mit Bescheid vom 07.06.2005 als offensichtlich unbegründet abgelehnt hat. Zugleich wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG offensichtlich nicht vorliegen und Abschiebungsverbote im Sinne von § 60 Abs. 2-7 AufenthG nicht gegeben sind, und eine Abschiebungsandrohung erlassen.

Die Klägerin ist algerische Staatsangehörige berberischer Volkszugehörigkeit und am 04.12.2004 in der Bundesrepublik Deutschland geboren. Die Asylanträge ihrer Eltern wurden am 11.10.2001 bzw. 14.02.2002 rechtskräftig negativ abgeschlossen.

Mit Schreiben vom 11.04.2005 meldete die Ausländerbehörde u.a. die Klägerin dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach § 14 a AsylVfG. Das Bundesamt leitete daraufhin ein Asylverfahren ein und teilte dies den Eltern der Klägerin u.a. mit dem Hinweis mit, sie könnten jederzeit auf die Durchführung eines Asylverfahrens verzichten, indem sie erklärten, dass dem Kind keine politische Verfolgung droht.

Zur Begründung des o.a. Bescheides vom 07.06.2005 ist u.a. ausgeführt, ein Asylantrag sei aufgrund der Antragsfiktion des § 14 a Abs. 2 AsylVfG am 24.03.2005 als gestellt erachtet worden.

Der Bescheid wurde der Klägerin zu Händen ihrer Eltern am 09.06.2005 zugestellt.

Hiergegen hat die Klägerin am 15.06.2005 Klage erhoben.

Zur Begründung macht sie geltend, ihrer Auffassung nach sei § 14 a AsylVfG auf ihren Fall nicht anwendbar, weil sie bereits vor Inkrafttreten der Vorschrift am 01.01.2005 geboren war, während nach dem Wortlaut des § 14 a AsylVfG und in Ermangelung einer entsprechenden Übergangsvorschrift nur nach dem 01.01.2005 eingereiste oder hier geborene Kinder erfasst würden.

Sie beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 07.06.2005 aufzuheben.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Ihrer Ansicht nach ist § 14 a AsylVfG anwendbar, weil durch diese Vorschrift auch sogenannte „Altfälle“ erfasst würden. Dies entspreche dem gesetzgeberischen Willen, nachdem mit der Vorschrift gerade sukzessive Asylantragstellungen verhindert werden sollten. Im Übrigen gelte der Asylantrag mit der Anzeige beim Bundesamt als gestellt. Diese sei nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs Bezug genommen. Dieser war ebenso wie die Dokumentation Algerien Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Da die Beklagte ordnungsgemäß und mit einem Hinweis gemäß § 102 Abs. 2 VwGO zur mündlichen Verhandlung geladen wurde, konnte ohne die nicht erschienene Beteiligte verhandelt und entschieden werden.

Die Klage ist zulässig und begründet. Der angegriffene Bescheid ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten.

Der Bescheid ist formell rechtswidrig, weil es an einem rechtswirksamen Asylantrag fehlt. Die Klägerin hat selbst keinen Asylantrag (§ 13 Abs. 1 AsylVfG) gestellt. Die Voraussetzungen, unter denen ein Asylantrag nach der mit Wirkung vom 01. Januar 2005 durch das Zuwanderungsgesetz eingefügten Regelung in § 14 a Abs. 2 AsylVfG als gestellt angesehen (fingiert) werden darf, sind nicht erfüllt. Eine Bescheidung von Amts wegen lässt das AsylVfG nicht zu.

§ 14 a Abs. 2 AsylVfG ist nur anwendbar auf Kinder, die ab dem 1. Januar 2005 in das Bundesgebiet einreisen oder hier geboren werden¹. Für die zuvor im Bundesgebiet geborene Klägerin gilt die Regelung daher nicht.

Das VG Braunschweig hat hierzu im oben zitierten Urteil ausgeführt:

¹ VG des Saarlandes neben dem Beschluss im Eilverfahren in dieser Sache: 12. Kammer, Beschluss vom 20.06.2005 – 12 F 25/05 - und 11. Kammer, Beschluss vom 04.07.2005 – 11 F 22/05.A -; VG Göttingen, Beschluss vom 17.03.2005 - 3 B 272/05 -, AuAS 2005, 117; VG Braunschweig, Urteil vom 02.05.2005 - 5 A 259/05 -; Beschluss vom 03.05.2005 - 6 B 190/05 -; VG Oldenburg, Beschluss vom 22.06.2005 – 1 B 2465/05 -; VG Hannover, Beschluss vom 16.09.2005 – 6 B 5284/05 - und wohl auch OVG Münster in einem obiter dictum im Beschluss vom 13.06.2005 – 18 B 901/05 - offen: VG Sigmaringen, Beschluss vom 24.08.2005 – 2 K 10577/05 -; VG Lüneburg, Beschluss vom 01.08.2005 – 4 B 31/05 -; a. A. Bell/Richert, EE-Brief 5/05, 2; VG Stuttgart, Urteil vom 15.09.2005 – 8 K 12592/05-VG Gießen, Beschluss vom 17.08.2005 – 8 G 1802/05.A -, VG Hamburg vom 11.08.2005 – 17 AE 565/05 -; VG Karlsruhe, Beschluss vom 27.06.2005 - A 4 K 10611/05 -; VG Minden, Beschluss vom 14.06.2005 – 11 L 359/05.A -

„Dafür spricht schon der Wortlaut der Regelung in § 14 a Abs. 2 Satz 1 AsylVfG, in der der Gesetzgeber durchgehend Präsens-Formulierungen verwendet hat. Damit weicht die Vorschrift vom Sprachgebrauch derjenigen Regelungen des Zuwanderungsgesetzes und des AsylVfG ab, die auch an vor dem In-Kraft-Treten der Gesetze entstandene Sachverhalte anknüpfen sollen. Darüber hinaus knüpft die Vorschrift an die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG an, also einen Aufenthaltstitel, den es erst seit dem 1. Januar 2005 gibt. Hinzu kommt, dass die Regelungen in § 14 a AsylVfG einschränkungslos am 1. Januar 2005 in Kraft getreten sind (Art. 15 Abs. 3 des Zuwanderungsgesetzes), ohne dass der Gesetzgeber in der Übergangsvorschrift des § 87b AsylVfG die Anwendung des § 14a AsylVfG auf Altfälle vorgesehen hat².

Die Beklagte kann demgegenüber nicht erfolgreich geltend machen, § 14 a Abs. 2 AsylVfG regle nur die Anzeigepflicht, die ab dem 1. Januar 2005 gelten solle; daher sei unerheblich, wann das Kind eingereist oder geboren sei. Es trifft zwar zu, dass die Antragsfiktion erst in dem Zeitpunkt entsteht, in dem die Anzeige der Vertreter des Kindes oder der Ausländerbehörde (§ 14 a Abs. 2 Satz 2 AsylVfG) dem Bundesamt zugeht (§ 14 Abs. 2 Satz 3 AsylVfG). Ob überhaupt eine Anzeigepflicht besteht, hängt jedoch nach § 14 a Abs. 2 Satz 1 AsylVfG von den Umständen der Einreise bzw. der Geburt des Kindes ab. Die Frage nach dem zeitlichen Anwendungsbereich der Vorschrift kann daher schon aus systematischen Gründen nicht durch eine isolierte Betrachtung des § 14 a Abs. 2 Satz 3 AsylVfG beantwortet werden.

Auch der in den Gesetzesmaterialien zum Ausdruck gekommene Gesetzeszweck spricht nicht zwingend gegen die hier befürwortete Auslegung. Ziel des § 14 a AsylVfG ist es, sukzessive Antragstellungen und damit überlange Aufenthaltszeiten in Deutschland zu verhindern (vgl. die Begründung des Regierungsentwurfs, Bundestags-Drucksache 15/420, S. 108). Da es an ausreichenden Hinweisen im

² zu weiteren Argumenten s. VG Göttingen, aaO.

Gesetzestext auf eine rückwirkende Geltung der Vorschrift fehlt, kann nicht davon ausgegangen werden, dass nach der Zielsetzung des Gesetzgebers nunmehr auch für alle Altfälle unter erheblicher Inanspruchnahme personeller Kapazitäten der zuständigen Behörden Asylverfahren einzuleiten sind. Das Ziel, verfahrensverzögernde Antragstellungen zu verhindern, kann in erheblichem Umfang auch bei einer Beschränkung des Anwendungsbereichs auf die seit Beginn des Jahres 2005 geborenen oder eingereisten Kinder erreicht werden.

Die Grundsätze des sog. intertemporalen Verfahrensrechts, wonach sich verfahrensrechtliche Änderungen auch auf laufende Rechtsstreitigkeiten auswirken können, stehen dem ebenfalls nicht entgegen. Diese Grundsätze gelten nur für bereits begonnene Verfahren³; § 14 a AsylVfG dagegen regelt, ob ein Verfahren überhaupt in Gang gesetzt wird.

Das Bundesamt kann sich stattdessen auch nicht auf die Regelung in § 14 a Abs. 1 AsylVfG berufen, nach der mit der Asylantragstellung eines Elternteils der Asylantrag für das Kind unter bestimmten Voraussetzungen als gestellt anzusehen ist. Auch insoweit ergeben sich unter Berücksichtigung des Wortlauts der Vorschrift, der Regelungen über das In-Kraft-Treten des Zuwanderungsgesetzes und der Übergangsvorschriften keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass die Antragsfiktion rückwirkend gelten und damit auch an die vor dem In-Kraft-Treten des Zuwanderungsgesetzes gestellten Asylanträge anknüpfen soll.

Weil es an einem rechtswirksam gestellten Asylantrag fehlt, sind auch die Feststellung des Bundesamtes zu Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG und die Abschiebungsandrohung rechtswidrig. Auch diese Verfügungen setzen einen Asylantrag voraus (vgl. § 24 Abs. 2, § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG).“

Dem schließt sich die Kammer in vollem Umfang an.

³ vgl. § 96 VwVfG; VG Oldenburg, aaO.; Kopp/Ramsauer, VwVfG, 8. Aufl. § 96 Rn. 4

Dass ohne entsprechende Übergangsvorschriften auch unter Berücksichtigung der gesetzgeberischen Intention für eine Vorschrift gleichwohl dem Wortlaut der Vorrang eingeräumt wird, belegt die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Zusammenhang mit der Einführung von § 26 Abs. 2 AsylVfG im Jahre 1992⁴. Dort wurde eine Anwendbarkeit auf Altfälle unter Hinweis auf den eindeutigen Wortlaut abgelehnt. Die Kammer hat mangels entsprechender Übergangsregelung auch eine Anwendung des zum 01.01.2005 eingeführten § 26 Abs. 4 AsylVfG auf Altfälle im Hinblick auf den Wortlaut abgelehnt⁵, obwohl auch insofern die Intention des Gesetzgebers bei der Neuregelung der Vorschrift eine möglichst weitgehende Angleichung des Aufenthaltsstatusses von Eltern und Kindern war⁶.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 167 VwGO, 711 und 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

20.11.05 not.

Die Beteiligten können **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes beantragen. Dabei müssen sie sich durch einen **Rechtsanwalt** oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis**, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil be-

⁴ BVerwG, Urteil vom 07.03.1995 -9 C 389/94-, NVwZ 1995, 791-792 (Leitsatz und Gründe), zitiert nach juris

⁵ VG des Saarlandes, Gerichtsbescheid vom 16.08.2005, -6 K 95/05.A-

⁶ vgl. die Begründung des Regierungsentwurfs, Bundestags-Drucksache 15/420, S. 109